



## **Reglement für die dezentralisierten Matchmeisterschaften (DMM) sowie die Schweizermeisterschaften (SM) Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m**

*Ausgabe 2025 (bisher Nr. 2.40.01)*

---

*Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für die dezentralisierten Matchmeisterschaften (DMM) sowie die Schweizermeisterschaften (SM) Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m.*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

### **Datenschutz Breitensport**

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Kanton, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Zweck**

Die DMM bieten allen Schützinnen und Schützen die Möglichkeit, Meisterschaftsprogramme zu schießen und gleichzeitig die Qualifikationsbedingungen für die Teilnahme an den SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m zu erfüllen.

### **Artikel 2 Grundlagen**

- 1 Regeln der International Shooting Sport Federation (ISSF)
- 2 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- 3 Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV
- 4 AFB für das Schiessen von Junioren
- 5 AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach den Regeln des World Shooting Para Sport (WSPS)
- 6 Weisungen für die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs

## II. Teilnahmeberechtigung

### Artikel 3 Lizenzpflicht

Die DMM sowie SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m sind lizenzpflichtig (vgl. RSpS).

### Artikel 4 Wettkampfangebot und Teilnehmerkategorien

Das Wettkampfangebot nach ISSF bzw. SSV und die Teilnehmerkategorien in den AFB DMM sowie die AFB SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m aufgeführt.

## III. Organisation

### Artikel 5 Leitung

Das Ressort SM der Abteilung Gewehr 10/50m ist für die Auswertung der Resultate, die Erstellung der gesamtschweizerischen Rangliste, die Abrechnung und die Zustellung der Informationen an die Medien verantwortlich.

### Artikel 6 Durchführung der DMM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m

- <sup>1</sup> Die Vereine, Kantonalschützenverbände (KSV), Unterverbände (UV) sowie die dem Schweizerischen Matchschützenverband (SMV) angeschlossenen Matchschützenvereinigungen sind für die reglementskonforme Durchführung der DMM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m verantwortlich.

### Artikel 7 Durchführung der SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m

Die SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m werden durch das Ressort SM gemäss den AFB SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m organisiert.

### Artikel 8 Qualifikation für die SM

- <sup>1</sup> Die Ressortmitarbeiter DMM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m erstellen eine gesamtschweizerische Rangliste pro Disziplin, welche für die Teilnahme an den SM ausschlaggebend ist.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der Teilnehmer pro Disziplin richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Startplätzen. Die qualifizierten Teilnehmer der SM werden auf der Website des SSV veröffentlicht.

## IV. Besondere Bestimmungen

### Artikel 9 Auszeichnungen für die DMM

Die Auszeichnungslimiten werden in den AFB DMM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m festgelegt.

### Artikel 10 Teilnahmekosten DMM

Für alle geschossenen oder angefangenen Wettkämpfe der DMM werden Teilnahmekosten erhoben, welche in den AFB DMM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m festgelegt werden.

### Artikel 11 Teilnahmekosten SM

Für die Teilnahme an den SM werden pro Wettkampf Teilnahmekosten erhoben, welche in den AFB SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m festgelegt werden.

### Artikel 12 Proteste und Beschwerden

<sup>1</sup> Verstösse von Vereinen oder Teilnehmenden gegen die Bestimmungen der RSpS, der ISSF-Regeln, dieses Reglements und gegen die AFB DMM sowie die AFB SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m sind wie folgt zu melden:

- a) DMM: . dem Ressortleiter SM (1. Instanz)  
. der Abteilung Gewehr 10/50m (2. Instanz)
- b) SM: der Schiessleitung und der Wettkampffjury

<sup>2</sup> Die vorerwähnten Instanzen entscheiden gemäss RSpS über die zu treffenden Massnahmen.

### Artikel 13 Disziplinarwesen

Gemäss den RSpS.

### Artikel 14 Dopingkontrollen

Für die SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m können Dopingkontrollen durchgeführt werden.

### Artikel 15 Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Gewehr 10/50m erlässt die AFB DMM sowie die AFB SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 16 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement

- <sup>1</sup> ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement DMM/SM Gewehr 50/300m und Pistole 25/50m vom 23. Oktober 2015;
- <sup>2</sup> wurde vom Vorstand SSV am 12. März 2025 genehmigt;
- <sup>3</sup> tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

### Schweizer Schiesssportverband

Adrian Schnider	Caroline Weber-Widmer
Leiter Breitensport	Abteilungsleiterin Gewehr 10/50m